

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Martin Hess, Dr. Bernd Baumann,
Dr. Gottfried Curio, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 19/21285 –**

Islamisten in Deutschland im zweiten Quartal 2020

Vorbemerkung der Bundesregierung

Zur Beantwortung der gestellten Fragen, weist die Bundesregierung zunächst auf Nachfolgendes hin:

Eine Antwort zu den Fragen 2 und 4b kann nicht erfolgen.

Eine Beantwortung der Fragen kann wegen des unzumutbaren Aufwandes, der mit der Beantwortung verbunden wäre, nicht erfolgen. Die Klärung der Fragen würde die Sichtung eines immensen Aktenbestandes im Bereich der Abteilung 6 des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) erforderlich machen.

Das Bundesverfassungsgericht hat in ständiger Rechtsprechung bestätigt, dass das Parlamentarische Informationsrecht unter dem Vorbehalt der Zumutbarkeit steht. Es sind alle Informationen mitzuteilen, über die die Bundesregierung verfügt oder die sie mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung bringen kann. Im maßgeblichen Zeitraum wurde im Bereich der Abteilung 6 eine große Anzahl von Stücken unterschiedlichster Art in den elektronischen geführten Aktenbestand gebucht. Eine inhaltliche Auswertung der Dokumente ist händisch vorzunehmen. Die in elektronisch geführten Akten enthaltenen Dokumente müssten zunächst einzeln gesichtet werden, da eine Abfrage mittels einzelner Suchbegriffe keine vollständige Übersicht ermöglichen würde. Der mit der händischen Suche verbundene Aufwand würde die Ressourcen allein in der Abteilung 6 für mehrere Monate vollständig beanspruchen und ihre Arbeit zum Erliegen bringen. Eine Teilantwort kommt vorliegend nicht in Betracht, da auch diese den dargestellten Aufwand erfordert.

1. Wie viele extremistisch-islamistisch geprägte Personen hielten sich nach Kenntnis der Bundesregierung zum Ende des zweiten Quartals 2020 in Deutschland auf (bitte nach Anzahl und ggf. jeweiliger Organisation aufschlüsseln)?

Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 1 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD – „Islamisten in Deutschland im vierten Quartal 2019 und ersten Quartal 2020“ auf Bundestagsdrucksache 19/20796 wird verwiesen.

2. Wie viele der extremistisch-islamistisch geprägten Personen nach Frage 1 besitzen keine deutsche Staatsangehörigkeit?

Nach Abwägung ist die Bundesregierung der Auffassung, dass eine Beantwortung der Frage wegen des damit verbundenen unzumutbaren Aufwands nicht erfolgen kann. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

3. Welche Aussagen kann die Bundesregierung zur Entwicklung des Gefährdungspotenzials der Salafistenszene und aktuellen diesbezüglichen islamistischen Aktivitäten treffen?

Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 3 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD – „Islamisten in Deutschland im vierten Quartal 2019 und ersten Quartal 2020“ auf Bundestagsdrucksache 19/20796 wird verwiesen.

4. Wie viele islamistische Gefährder und relevante Personen aus dem islamistisch-terroristischen Spektrum hielten sich zum Ende des zweiten Quartals 2020 in Deutschland auf?

Zum Ende des zweiten Quartals 2020 (Stand: 30. Juni 2020) hielten sich 348 Gefährder und 441 relevante Personen aus dem Bereich der Politisch motivierten Kriminalität (PMK) – religiöse Ideologie – in Deutschland auf.

- a) Wie verteilen sich die Gefährder und relevanten Personen jeweils auf die einzelnen Bundesländer (bitte neben den jeweiligen Gesamtzahlen auch nach Organisation aufschlüsseln)?

Zur Verteilung der Gefährder und relevanten Personen auf die einzelnen Bundesländer kann die Bundesregierung auf Grund der Kompetenzverteilung keine Auskünfte erteilen. Eine Weitergabe der Daten obliegt dem jeweiligen Bundesland.

- b) Wie viele Personen, die ein islamistisch-terroristisches Potenzial im oben genannten Sinne haben, besitzen keine deutsche Staatsangehörigkeit?

Nach Abwägung ist die Bundesregierung der Auffassung, dass eine Beantwortung der Frage wegen des damit verbundenen unzumutbaren Aufwands nicht erfolgen kann. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

- c) Wie viele der oben erfragten Gefährder und relevanten Personen haben bereits einen Antrag auf Asyl in Deutschland gestellt?

Weder das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) noch das Bundeskriminalamt (BKA) führen eine Statistik, aus der sich diese spezifische Fragestellung beantworten lässt. Eine händisch durchgeführte Recherche beim BAMF ergab, dass im Phänomenbereich des Islamismus 501 Personen als Gefährder oder Relevante Person eingestuft (Stand: 7. Juli 2020), die keine deutsche Staatsangehörigkeit haben. Von diesen weisen 282 einen Asylbezug auf. Das heißt, sie haben zu einem Zeitpunkt in der Vergangenheit einen Asylantrag gestellt.

- d) Über welchen derzeitigen aufenthaltsrechtlichen Status verfügen die oben erfragten Personenkreise (bitte nach asylberechtigt, Flüchtlingsstatus, subsidiär schutzberechtigt, ausreisepflichtig, geduldet, Asylverfahren noch nichtrechtskräftig abgeschlossen aufschlüsseln)?

Zum derzeitigen aufenthaltsrechtlichen Status des genannten Personenkreises kann die Bundesregierung auf Grund der Kompetenzverteilung keine Auskünfte erteilen. Diese Informationen liegen jeweils bei den hierfür zuständigen Ausländerbehörden der Länder vor.

- e) Wie viele der erfragten Gefährder und relevanten Personen befinden sich in Haft, Abschiebehaft oder unterliegen anderweitigen Freiheitsentziehungen bzw. Freiheitsbeschränkungen (bitte aufschlüsseln)?

Nach Kenntnis des BKA befanden sich zum Ende des zweiten Quartals 2020 110 Gefährder und 24 relevante Personen aus dem Bereich der Politisch motivierten Kriminalität (PMK) – religiöse Ideologie – in Deutschland in Haft. Zur Art der Haft bzw. Freiheitsentziehung/-beschränkung werden im BKA keine Detailstatistiken geführt.

5. Wie viele Personen werden insgesamt von den deutschen Polizei- und Sicherheitsbehörden jeweils als islamistische Gefährder und relevante Personen aus dem islamistisch-terroristischen Spektrum zum Ende des zweiten Quartals 2020 eingestuft?

Zum Ende des zweiten Quartals 2020 wurden in dem Bereich der Politisch motivierten Kriminalität (PMK) – religiöse Ideologie – 629 Personen als Gefährder und 515 als Relevante Personen eingestuft.

6. Wie hoch ist das Personenpotenzial in Deutschland hinsichtlich der verbotenen terroristischen Vereinigung Hisbollah zum Ende des zweiten Quartals 2020?

Das Personenpotenzial der terroristischen Vereinigung „Hizb Allah“, gegen die ein Betätigungsverbot erlassen wurde, bewegte sich zum Ende des zweiten Quartals 2020 im niedrigen vierstelligen Bereich.

7. Wie viele Personen sind im zweiten Quartal 2020 „islamistisch motiviert“ in Richtung Libyen, Syrien, Irak und Türkei ausgereist (bitte nach jeweiligem Endzielstaat, angeschlossener islamistischer Organisation, Geschlecht, Alter und Staatsangehörigkeiten aufschlüsseln)?

Ausreisesachverhalte werden oftmals erst nachträglich bekannt. Islamistisch motivierte Ausreisen in Richtung Syrien und Irak werden aktuell nur noch sehr vereinzelt registriert.

Dem BKA liegen keine Erkenntnisse zu in Richtung Libyen, Syrien, Irak und der Türkei ‚islamistisch motiviert‘ ausgereisten Personen im zweiten Quartal 2020 vor.

Soweit es Erkenntnisse des BfV betrifft, kann eine weitergehende Antwort nicht erfolgen, da diese geeignet wäre, die Effektivität nachrichtendienstlicher Taktik und Methodik zu mindern. So könnten aus der Antwort Rückschlüsse auf die Arbeitsweise und auf den Erkenntnisstand sowie den Aufklärungsbedarf des BfV gezogen werden. Dies würde die Arbeit von Nachrichtendiensten im erheblichen Maße gefährden. Nach Abwägung kann die angefragte Information auch nicht in eingestufteter Form übermittelt werden, da wegen der herausragenden Bedeutung der Verhinderung von terroristischen Anschlägen auch das geringfügige Risiko des Bekanntwerdens hier nicht getragen werden kann.

8. Wie viele deutsche Staatsangehörige, die einen Bezug zum islamistischen Terrorismus aufweisen, befanden sich nach Kenntnis der Bundesregierung zum Ende des zweiten Quartals 2020 im Ausland in Haft (bitte nach Staat, angeschlossener islamistischer Organisation, Geschlecht, Alter und weiteren Staatsangehörigkeiten aufschlüsseln)?

Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 7 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD „Islamisten in Deutschland im vierten Quartal 2019 und ersten Quartal 2020“ auf Bundestagsdrucksache 19/20796 wird verwiesen.

9. Wie viele Islamisten sind im zweiten Quartal 2020 wieder nach Deutschland aus welchen Staaten zurückgekehrt (bitte auch nach angeschlossener islamistischer Organisation, Geschlecht, Alter und Staatsangehörigkeiten aufschlüsseln)?

Nach Kenntnis des BKA sind im zweiten Quartal 2020 drei Personen mit Bezügen zum sog. Islamischen Staat nach Deutschland zurückgekehrt. Darunter befanden sich zwei weibliche Personen im Alter von 23 bzw. 34 Jahren, die aus der Türkei nach Deutschland abgeschoben wurden, sowie eine männliche Person im Alter von 23 Jahren, welche aus dem Iran nach Deutschland zurückgekehrt ist.

Soweit es Erkenntnisse des BfV betrifft, kann eine weitergehende Antwort nicht erfolgen, da diese geeignet wäre, die Effektivität nachrichtendienstlicher Taktik und Methodik zu mindern. So könnten aus der Antwort Rückschlüsse auf die Arbeitsweise und auf den Erkenntnisstand sowie den Aufklärungsbedarf des BfV gezogen werden. Dies würde die Arbeit von Nachrichtendiensten im erheblichen Maße gefährden. Nach Abwägung kann die angefragte Information auch nicht in eingestufteter Form übermittelt werden, da wegen der herausragenden Bedeutung der Verhinderung von terroristischen Anschlägen auch das geringfügige Risiko des Bekanntwerdens hier nicht getragen werden kann.

10. Wie viele Terrorzellen bzw. Netzwerke in Deutschland, die islamistisch motivierte Anschläge geplant und vorbereitet haben, sind im zweiten Quartal 2020 von den deutschen Strafverfolgungsbehörden ausgehoben worden (bitte nach Organisation, Personenzahl und geplantem Vorhaben aufschlüsseln)?

Im zweiten Quartal 2020 wurde von den deutschen Sicherheitsbehörden ein islamistisch motivierter Anschlag verhindert:

Im April 2020 wurden vier tadschikische Staatsangehörige im Alter von 24, 27, 31 und 32 Jahren in Nordrhein-Westfalen wegen des Verdachts der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung im Ausland festgenommen. Die vier Festgenommenen sowie ein bereits seit März 2019 in Untersuchungshaft befindlicher 30-jähriger tadschikischer Staatsangehöriger sind dringend verdächtig, in Deutschland als Mitglieder des sog. Islamischen Staates eine Terrorzelle gegründet zu haben. Den Beschuldigten wird zur Last gelegt, mit zwei hochrangigen Führungsmitgliedern des sog. Islamischen Staates in Syrien und Afghanistan in Kontakt gestanden zu haben und von diesen Anweisungen zu Anschlägen in Deutschland erhalten zu haben. Die Beschuldigten planten demnach insbesondere einen Mordanschlag auf eine Person, die sich aus ihrer Sicht islamkritisch in der Öffentlichkeit geäußert hatte. Zur Durchführung der Anschlagpläne verfügte die Zelle bereits über scharfe Schusswaffen nebst Munition sowie Anleitungen für die Herstellung von Unkonventionellen Spreng- und Brandvorrichtungen (USBV). Die fünf Beschuldigten befinden sich in Untersuchungshaft; das Verfahren dauert an.

11. Wie hoch stufen die Polizei- und Sicherheitsbehörden des Bundes die Gefahr eines islamistischen Terroranschlags im zweiten Quartal 2020 ein, und mit welcher Entwicklungstendenz ist nach derzeitigem Wissensstand zu rechnen?

Die Bedrohungslage für Deutschland hat sich auf hohem Niveau stabilisiert. Die militärischen Niederlagen des sog. Islamischen Staates zeigen ebenso Wirkung, wie die umfangreichen Maßnahmen der Sicherheitsbehörden. In Einzel-sachverhalten, zu bestimmten regelmäßig wiederkehrenden Ereignissen von besonderer Bedeutung oder nach dem Vorliegen konkreter Erkenntnisse kann sich hierbei auch eine temporäre Erhöhung der Gefährdungslage entwickeln, was jedoch im zweiten Quartal 2020 nicht der Fall war. Unabhängig davon ist jedoch weiterhin jederzeit mit einem Anschlag zu rechnen.

12. Wie viele Fälle sind im Hinblick auf islamistisch motivierten Terrorismus und/oder Extremismus im Gemeinsamen Terrorismus-Abwehrzentrum (GTAZ) im zweiten Quartal 2020 behandelt worden, und was für ein Sachverhalt lag hier jeweils zugrunde?

Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 12 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD „Islamisten in Deutschland im vierten Quartal 2019 und ersten Quartal 2020“ auf Bundestagsdrucksache 19/20796 wird verwiesen.

13. Wie viele Ermittlungsverfahren mit Bezug zum islamistischen Terrorismus hat der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof im zweiten Quartal 2020 nach Kenntnis der Bundesregierung eingeleitet (bitte nach Tatvorwurf, Anzahl der Beschuldigten im Verfahren, Geschlecht, Staatsangehörigkeit des Beschuldigten, Status des Ermittlungsverfahrens aufschlüsseln)?

Im zweiten Quartal 2020 (Einleitungsdatum 1. April 2020 bis 30. Juni 2020) hat der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof (GBA) im Rahmen seiner Strafverfolgungszuständigkeit 103 Ermittlungsverfahren gegen 116 namentlich bekannte Beschuldigte sowie gegen einen namentlich unbekanntem Beschuldigten mit Bezug zum islamistischen Terrorismus eingeleitet. Die Tatvorwürfe gegen die Beschuldigten (einschließlich des namentlich unbekanntem Beschuldigten) verteilen sich wie folgt:

| | |
|--|------------|
| §§ 129a, 129b Strafgesetzbuch (StGB) | 90 |
| §§ 129a, 129b, 89a StGB | 1 |
| §§ 129a, 129b, 89c StGB | 1 |
| §§ 129a, 129b StGB, § 18 Absatz 1 des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) | 1 |
| §§ 129a, 129b, § 89a StGB § 18 Absatz 1 AWG, § 52 des Waffengesetzes (WaffG) | 6 |
| §§ 129a, 129b StGB, § 22a Absatz 1 Nummer 6 des Kriegswaffenkontrollgesetzes | 5 |
| §§ 129a, 129b StGB, § 9 des Völkerstrafgesetzbuchs (VStGB) | 2 |
| §§ 129a, 129b, 89a, 211 StGB | 2 |
| §§ 129a, 129b, 89a, 211, 306a StGB | 1 |
| §§ 129a, 129b, 211, 224, 306a StGB | 1 |
| §§ 129a, 129b, 211, 171 StGB | 2 |
| §§ 129a, 129b, 212 StGB | 1 |
| §§ 129a, 129b, 223, 226 StGB | 1 |
| §§ 129a, 129b, 171 StGB | 1 |
| §§ 129a, 129b, 308 StGB | 1 |
| § 8 Absatz 1 VStGB | 1 |
| insgesamt | 117 |

110 Beschuldigte einschließlich des namentlich unbekanntem Beschuldigten sind männlich. Sieben Beschuldigte sind weiblich.

Die Staatsangehörigkeit der 117 Beschuldigten verteilt sich wie folgt: afghanisch (16), bosnisch-herzegowinisch (1), deutsch (20), deutsch und libanesisch (1), deutsch und türkisch (1), irakisch (4), kosovarisch (1), libanesisch (5), libysch (1), marokkanisch (1), pakistanisch (5), schweizerisch (1), somalisch (20), syrisch (21), tadschikisch (5), türkisch (4), staatenlos (1), ungeklärte Staatsangehörigkeit (9).

42 der im zweiten Quartal 2020 eingeleiteten Ermittlungsverfahren wurden gemäß § 142a Absatz 2 Nummer 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes zur weiteren Führung an eine Landesstaatsanwaltschaft abgegeben. 44 Ermittlungsverfahren wurden eingestellt. 17 Ermittlungsverfahren werden durch den GBA weitergeführt.

